

Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen


 Ein Unternehmen von
Nationale Suisse


1. VERTRAGSABSCHLUSS

1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und der SportAgencyOne GmbH als Reiseveranstalterin.

1.2. Bei folgenden Reisen und Dienstleistungen finden diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen keine Anwendung:
– Bei allen von der SportAgencyOne GmbH vermittelten «Nur-Flug-Arrangements» (insbesondere z.B. spezielle Flugscheine, Flugtarife) gelten die Allgemeinen Vertrags- und Transportbedingungen der verantwortlichen Fluggesellschaften.
– Werden die Reisearrangements oder Einzelleistungen anderer Reiseveranstalter oder Dienstleistungsunternehmen vermittelt, gelten deren eigene Vertrags- und Reisebedingungen.

1.3. Der Vertrag zwischen dem Reisenden und der SportAgencyOne GmbH kommt mit der vorbehaltlosen Annahme der schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung des Reisenden durch die SportAgencyOne GmbH zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen) für beide Parteien wirksam.

2. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1. Preise

Die Preise für die Reisearrangements können im Katalog «Fussball-Trainingslager 2018» sowie auf unserer Homepage entnommen werden. Wo nichts anderes erwähnt ist, verstehen sich die Preise für die Reisearrangements pro Person in Schweizer Franken inkl. Mehrwertsteuern bei Unterkunft im Vierbett- / Dreibett- / Doppel- oder Einzelzimmer. Preisänderungen siehe Ziffer 4.

2.2. Zahlungsbedingungen Fussball Trainingslager

Bei Vertragsabschluss bzw. Buchung des Reisearrangement ist eine Anzahlung und die Prämie für die gebuchten Versicherungsleistungen fällig und umgehend zu entrichten.

2.2.1 Die Anzahlung beträgt CHF 2'000.00 des vereinbarten Reisearrangementpreises und ist innert 10 Tagen ab Buchung zu leisten. Dieser Betrag bezieht sich auf Angebote am Gardasee. Für die restlichen Angebote ist eine Anzahlung von 30 % der Gesamtkosten innert der Frist von 20 Tagen zu bezahlen.

2.2.2 Die Restzahlung ist spätestens 30 Tage vor Abreise fällig und hat bei der SportAgencyOne GmbH einzutreffen. Nicht rechtzeitig erfolgte Zahlungen berechtigen die SportAgencyOne GmbH zur Verweigerung der Reiseleistung und zur Geltendmachung der Annullationskosten gemäss Ziffer 3.3

2.2.3. Wird die Reise weniger als 30 Tage vor Abreise gebucht, ist der gesamte Rechnungsbetrag bei der Buchung zu bezahlen.

2.2.4. Kostenanteile für Beratung und Reservation neben den im Katalog erwähnten Preisen kann die SportAgencyOne GmbH zusätzliche Kostenanteile/Honorare für die Beratung und Reservation erheben.

2.2.5. Die Reisedokumente werden erst nach Eingang der gesamten Zahlung ausgehändigt oder zugestellt. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig oder gar nicht, ist die SportAgencyOne GmbH berechtigt, die Reiseleistungen zu verweigern. Die Anzahlung, welche geleistet wurde, wird in einem solchen Fall nicht zurückvergütet. Weitergehende Kosten bzw. Schaden, welcher der SportAgencyOne GmbH entstanden ist, gehen zu Lasten des Reisetnehmers und ist zu entschädigen.

3. UMBUCHUNG UND ANNULLIERUNG DURCH DEN REISENDEN

3.1. Allgemeines

Wird die Reise durch den Reisenden abgesagt (storniert) oder eine Änderung bzw. Umbuchung der gebuchten Reise gewünscht, muss dies der SportAgencyOne GmbH per Einschreiben mitgeteilt werden. Die bereits erhaltenen Reisedokumente sind der SportAgencyOne GmbH gleichzeitig zurückzugeben. Werden die Reisedokumente nicht zurückgegeben, gelten unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen sämtliche Rückerstattungsrechte als verwirkt.

3.2. Bearbeitungsgebühr

Bei einer Annullierung, Änderung oder Umbuchung der Reise werden pro Person CHF 80.– als Bearbeitungsgebühr erhoben (siehe auch Ziffer 3.3). Diese Bearbeitungsgebühren werden nicht durch eine allenfalls bestehende Annullationskostenversicherung gedeckt.

3.3. Annullationskosten

Wird die Reise weniger als 30 Tage vor Reisebeginn abgesagt und die erhaltenen Reisedokumente retourniert, oder sollen irgendwelche Änderungen oder Umbuchungen vorgenommen werden, werden zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren (siehe Ziffer 3.2.) folgende Mindestannullationskosten erhoben:

- Wird eine gebuchte Reise oder Einzelleistung abgesagt oder nicht angetreten, ist eine Zahlung von mindestens folgenden Beiträgen in Prozenten des Rechnungsbetrages geschuldet:
 - nach Buchungsbestätigung: 20% des Rechnungsbetrages
 - 30 – 15 Tage vor Abreise: 50% des Rechnungsbetrages
 - 14 – 8 Tage vor Abreise: 75% des Rechnungsbetrages
 - 7 – 0 Tage vor Abreise: 100% des Rechnungsbetrages

Die Anzahlung, welche Sie geleistet haben wird im Falle einer Annullierung nicht zurückvergütet.

Als Annullationsdatum gilt der Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der SportAgencyOne GmbH. Bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Arbeitstag massgebend. Besondere Annullations- und Änderungsbedingungen für Gruppen oder bei einzelnen Leistungen bleiben vorbehalten. Zudem bleibt es der SportAgencyOne GmbH vorbehalten, sämtliche aus der Annullierung über den vorgehenden Prozentsätzen anfallenden Kosten und Schadensposten (Ersatzansprüche Dritter, etc.) auf den Reisenden umzuwälzen. Der Reisende ist verpflichtet, sämtliche durch die Annullierung verursachten Kosten selber zu tragen.

3.4. Annullationskostenversicherung

Die Annullationskosten werden in Härtefällen von einer Annullationskostenversicherung übernommen, sofern eine solche vom Reisenden abgeschlossen wurde. Die Leistungen richten sich nach der jeweils geltenden Versicherungspolice. Eine Garantie über der jeweiligen Versicherungspolice wird von der SportAgencyOne GmbH nicht gewährt. Eine Versicherungspolice kann auch bei der SportAgencyOne GmbH abgeschlossen werden. Empfehlenswert beim Abschluss einer Versicherungspolice sind zudem weitere Versicherungen wie: Europäische Reiseversicherung, Reiseversicherungs-pass, Reisegepäck, Heilungskosten und Unfall-Kapital.

3.5. Vorzeitige Rückkehr

Wird die Reise vorzeitig abgebrochen, erfolgt eine Rückvergütung für nicht bezogene Reiseleistungen nur in Umfang, als diese Leistungen auch der SportAgencyOne GmbH gegenüber nicht in Rechnung gestellt oder rückvergütet werden. Einen Rechtsanspruch auf Rückvergütungen besteht nicht. Die SportAgencyOne GmbH ist berechtigt eine angemessene Bearbeitungsgebühr von mind. CHF 80.– pro Person zu erheben.

3.6. Ersatzreisender

Wird die Reise nicht angetreten, kann ein Ersatzreisender benannt werden. Der Eintritt einer Ersatzperson ist in der Regel bis 2 Tage vor Reisebeginn zulässig (Tag des Reisebeginns nicht mitgerechnet). Vorbehalten bleiben anderweitige Regelungen der Reisepartner. Wird ein Ersatzreisender zu spät genannt oder kann dieser nicht teilnehmen, gilt die Reiseabsage als Annullierung (siehe Ziffer 3.2. und 3.3.). Der Ersatzreisende muss bereit sein, unter den bestehenden Bedingungen in den Vertrag einzutreten. Er hat zudem den besonderen Reiseerfordernissen (Gesundheit usw.) zu genügen, und es dürfen seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Bei gewissen Reisen kann aufgrund besonderer Transportbedingungen und dgl. keine Umbuchung oder nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (der von den untenstehenden Fristen abweichen kann) vorgenommen werden. Die SportAgencyOne GmbH trägt keinerlei Haftung für den Ausschluss eines Ersatzreisenden.

4. PREISÄNDERUNGEN IM KATALOG / REISEÄNDERUNG

4.1. Änderungen vor Vertragsabschluss

Die SportAgencyOne GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, Katalogangaben und Preise im Katalog vor Ihrer Buchung zu ändern. In solchen Fällen orientiert die SportAgencyOne GmbH schriftlich vor Vertragsabschluss über diese Änderungen.

4.2. Preisänderungen nach Vertragsabschluss

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass der vereinbarte Preis einseitig durch die SportAgencyOne GmbH erhöht wird. Preiserhöhungen können sich u.a. aus folgenden nicht abschliessenden Gründen ergeben:

- a) nachträgliche Erhöhung der Beförderungskosten, einschliesslich der Treibstoffzuschläge
- b) neu eingeführte oder erhöhte staatliche Abgaben oder Gebühren (z.B. Flughafentaxen, Landegebühren etc.)
- c) Wechselkursänderungen
- d) staatlich verfügte Preiserhöhungen (z.B. Mehrwertsteuer), etc.

Erhöhen sich die Kosten der Reiseleistung, können sie einseitig durch die SportAgencyOne GmbH auf den Reisenden umgewälzt werden. Der Richtpreis erhöht sich entsprechend. Die SportAgencyOne GmbH wird die Preiserhöhung vor Reisebeginn vornehmen. Sofern die Preiserhöhung mehr als 10 % beträgt, stehen dem Reisenden die unter Ziffer 4.4. genannten Rechte zu.

4.3. Die SportAgencyOne GmbH behält sich das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z.B. Unterkunft, Transportart, Fluggesellschaft, Fussballplatz etc.) einseitig und verbindlich zu ändern, wenn unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. Die SportAgencyOne GmbH bemüht sich eine gleichwertige Ersatzleistung anzubieten. Die SportAgencyOne GmbH orientiert den Reisenden schnellstmöglich über solche Änderungen und die Auswirkungen auf den Preis.

4.4 Führen die Programmänderung oder die Änderungen einzelner vereinbarter Leistungen zu einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes oder beträgt die Preiserhöhung mehr als 10%, hat der Reisende folgende Rechte:

- a) Annahme der Vertragsänderung
- b) Der Vertragsrücktritt ist möglich, wenn der Rücktritt per Einschreiben spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt bei der SportAgencyOne GmbH eintrifft
- c) Die Teilnahme an eine durch die SportAgencyOne GmbH vorgeschlagene und gleichwertige Ersatzreise ist durch schriftliche Mitteilung durch den Reisenden innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der SportAgencyOne GmbH oder sofern der Reiseantritt vor dieser fünftägigen Frist beginnt, spätestens vor Reiseantritt. Die SportAgencyOne GmbH ist bemüht eine solche Ersatzreise anzubieten.

Ist die Ersatzreise günstiger, wird die Differenz abzüglich des Mehraufwandes der Sport-AgencyOne GmbH zurückerstattet. Sollte die Ersatzreise teurer sein, ist der ursprünglich vereinbarte Preis zu bezahlen.

Erhält die SportAgencyOne GmbH innert Frist keine Mitteilung zu Ziffer b) oder c) wird die Zustimmung betreffend Preiserhöhung, Programmänderung oder der Änderung einzelner vereinbarter Leistungen vermutet (die fünftägige Frist ist eingehalten, wenn die Mitteilung des Reisenden am fünften Tag der Post übergeben wird). Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die SportAgencyOne GmbH selber an Preisänderungen gebunden ist. Diesfalls ist auch der Reisende an solchen Preisänderungen ohne Rücktrittsrecht und vorbehaltlos gebunden.

5. REISEABSAGE DURCH DIE SPORTAGENCYONE GMBH

5.1 Aus Gründen die beim Reisenden liegen.

Die SportAgencyOne GmbH ist berechtigt, die Reise abzusagen, wenn der Reisende durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall bezahlt die SportAgencyOne GmbH dem Reisenden den bereits bezahlten Reisepreis abzüglich allfälliger Schadenersatzpositionen / Kosten sowie der Bearbeitungsgebühr von CHF 80.– zurück. Ansprüche ihrerseits sind ausgeschlossen.

Vorbehalten bleiben Annullationskosten gemäss Ziffer 3.2 und weitere Schadenersatzforderungen.

5.2 Mindestteilnehmerzahl

16 Personen pro Team/Camp.

Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen


 Ein Unternehmen von
Nationale Suisse


5.3 Höhere Gewalt, Streik

Ist die Durchführung der Reise aus unvorhergesehenen Gründen, wie z.B. höhere Gewalt, Ereignisse, Unruhen, Streik, behördliche Massnahmen oder ähnliches verunmöglicht oder unverantwortbar, kann die Reise durch die SportAgencyOne GmbH abgesagt werden. Bereits getätigte Zahlungen werden von der SportAgencyOne GmbH, abzüglich der nicht mehr einbringlichen Zahlungen die bereits an Dritte geleistet wurden, zurückerstattet. Dieser Abzug darf die Hälfte des Reisepreises nicht übersteigen. In gleicher Weise besteht der Rückerstattungsanspruch beim vorzeitigen Abbruch einer bereits teilweise durchgeführten Reise.

5.4 Aus anderen Gründen

Die SportAgencyOne GmbH ist berechtigt, die Reise aus anderen Gründen abzusagen. Sollte dieser Fall eintreten, wird der Reisende schnellstmöglich informiert. Seine Rechte richten sich analog nach Ziffer 4.4.

6. PROGRAMMÄNDERUNGEN UND LEISTUNGS-AUSFÄLLE WÄHREND DER REISE

6.1 Wird während der Reise eine Programmänderung vorgenommen, die einen erheblichen Teil der Reise betrifft, vergütet die SportAgencyOne GmbH eine allfällige Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und jenem der erbrachten Dienstleistung.

6.2 Wird ein erheblicher Teil der vereinbarten Reise nicht erbracht oder lehnt der Reisende aus wichtigen Gründen Programmänderungen, welche zur Vermeidung des Ausfalls von erheblichen Reisetiteln vorgesehen sind ab, wird ihm die örtliche Reiseleitung oder der Leistungsträger bei der Organisation der Rückreise behilflich sein. Die SportAgencyOne GmbH vergütet dem Reisenden den Unterschied zwischen dem bezahlten Reisepreis und jenem der bereits erbrachten Dienstleistung. Weitergehende Schadenersatzforderungen richten sich nach Ziffer 8.

7. BEANSTANDUNGEN

7.1. Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleidet der Reisende einen Schaden, so ist dieser berechtigt und verpflichtet, bei der örtlichen Vertretung oder dem Leistungsträger unverzüglich diese Mängel oder den Schaden zu beanstanden und unentgeltlich Abhilfe zu verlangen.

7.2. Die örtliche Vertretung oder der Leistungsträger wird bemüht sein, innert der Reise angemessenen Frist Abhilfe zu leisten. Wird innert angemessener Frist keine Abhilfe geleistet, ist Abhilfe nicht möglich oder ist sie nicht genügend, müssen die gerügten Mängel oder der Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der örtlichen Vertretung oder dem Leistungsträger schriftlich bestätigt werden. Die örtliche Vertretung oder der Leistungsträger sind verpflichtet, den Sachverhalt und die vom Reisenden vorgebrachten Beanstandung schriftlich festzuhalten. Sie sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen und dgl. anzuerkennen. Sollte wider Erwarten weder die Reiseleitung noch die örtliche Vertretung oder der Leistungsträger erreichbar sein, kann sich der Reisende schriftlich an die SportAgencyOne GmbH wenden. Die notwendigen Angaben können in den Reiseunterlagen entnommen werden. Sollte die vorgenannte Vorgehensweise nicht eingehalten und die Mängel nicht gemäss diesen Vorgaben gerügt worden sein, verirken sämtliche Mängelrechte.

7.3 Selbstabhilfe

Sofern innert der Reise angemessenen Frist und nach Geltendmachung der Mängel gemäss Ziff. 7.1 und 7.2 hiervor keine Abhilfe geleistet wird und es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, ist Selbstabhilfe erlaubt. Die dem Reisenden dabei entstandenen Kosten werden im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Reise (Hotelkategorie, Transportmittel etc.) und gegen Beleg von der SportAgencyOne GmbH ersetzt, vorausgesetzt der Mangel wurde korrekt gemäss Ziff. 7 beanstandet und eine schriftliche Bestätigung nach Ziffer 7.1. und 7.2. verlangt. Zur Höhe dieses Schadenersatzes siehe Ziffer 8.

7.4 Geltendmachung

Die Geltendmachung von rechtzeitig gemäss Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.3 gerügten Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen gegenüber der SportAgencyOne GmbH, müssen der SportAgencyOne GmbH innert 30 Tagen nach der Rückkehr schriftlich unterbreitet werden. Die Bestätigung der örtlichen Vertretung oder des Leistungsträgers und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

8. HAFTUNG DER SPORTAGENCYONE GMBH

8.1. Allgemeines

Die SportAgencyOne GmbH vergütet den Wert vereinbarter aber nicht oder schlecht erbrachter Leistungen oder einen Mehraufwand des Reisenden soweit es der örtlichen Vertretung oder dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.

Zur Höhe der Forderung siehe Ziff. 8.2.4.

8.2. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse

8.2.1. Internationale Abkommen

Enthalten internationale Abkommen Beschränkungen der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung, so kann sich die SportAgencyOne GmbH auf diese berufen und haftet insoweit nur im Rahmen dieser Abkommen. Internationale Abkommen mit Haftungsbeschränkungen bestehen insbesondere im Transportwesen (Luftverkehr, Schifffahrt, Eisenbahn usw.).

8.2.2. Haftungsausschlüsse

Die SportAgencyOne GmbH haftet dem Reisenden gegenüber nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- auf Versäumnisse durch den Reisenden vor oder während der Reise.
- auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist.
- auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches die SportAgencyOne GmbH, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebeter Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

8.2.3. Personenschäden

Für Personenschäden, Tod, Körperverletzungen und Erkrankung, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die SportAgencyOne GmbH, sofern die Schäden von der SportAgencyOne GmbH verschuldet sind. Vorbehalten bleiben internationale Abkommen (siehe Ziffer 8.2.1).

8.2.4. Sach- und Vermögensschäden

Bei Sach- und Vermögensschäden die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von der SportAgencyOne GmbH auf maximal den zweifachen Reisepreis (der betroffenen Person) beschränkt, ausser der Schaden ist absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden. Vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimiten in internationalen Abkommen.

8.2.5. Wertgegenstände, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten usw.

Für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto- und Videoausrüstung usw. ist der Reisende selber verantwortlich. Eine Haftung der SportAgencyOne GmbH bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder Missbrauch, etc. von abhanden gekommenen (Scheck- und Kreditkarten usw.) ist ausgeschlossen.

8.2.6. Car-, Zugs-, Flug-, Fahr- und Schiffsfahrpläne usw.

Die Einhaltung von Fahr- und Flugplänen kann nicht garantiert werden. Infolge grossen Verkehrsaufkommens, Staus, Unfällen, Überlastungen der Flughäfen, Umlenkungen, verzögerter Grenzabfertigung usw. können Verspätungen oder Ausfälle auftreten. Eine Haftung der SportAgencyOne GmbH ist ausgeschlossen.

8.3. Veranstaltungen während der Reise

Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es liegt in der eigenen Verantwortung des Reisenden, an solchen Veranstaltungen oder Ausflügen teilzunehmen. Für die durch die SportAgencyOne GmbH veranstaltete Veranstaltungen oder Ausflüge gelten vorliegende Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen. Werden die Ausflüge oder Veranstaltungen von Drittunternehmen veranstaltet oder durch die örtliche Vertretung vermittelt, ist die SportAgencyOne GmbH nicht Vertragspartner und die Berufung auf die Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen ausgeschlossen.

9. EINREISE-, VISA UND EINREISEBESTIMMUNGEN

9.1. Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften ist der Reisende selber verantwortlich. Sollte ein Reisedokument nicht erhältlich sein oder wird es zu spät ausgestellt und muss die Reise deshalb abgesagt werden, gelten die Annullationsbestimmungen.

9.2. Bei einer allfälligen Einreiseverweigerung sind die Rückreisekosten vom Reisenden zu übernehmen. Die gesetzlichen Folgen verbotener Waren und anderer Ein- und Ausfahrten werden als bekannt vorausgesetzt.

10. TICKETBÖRSE

Die von uns verrechneten Preise für Fussballtickets sind höher als die auf den Karten aufgedruckten Werte, da Bezugsagenturen Provisionen aufrechnen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 40.00 pro Auftrag. Bitte beachten Sie, dass alle Spiele kurzfristig auf Freitag, Samstag oder Sonntag verlegt werden können. Bestellte und bestätigte Tickets zu Sportanlässen können nicht mehr zurückgenommen und nicht rückerstattet werden.

11. TURNIERE

11.1. Anmeldung/Buchungsbestätigung

Mit der Zustellung des Buchungsformulars gilt die Teilnahme am Turnier als definitiv und ist verbindlich. Nach Eingang Ihres Buchungsformulars, erhalten Sie von uns die schriftliche Teilnahme am Turnier (Buchungsbestätigung).

11.2. Bezahlung

11.2.1 Nach Erhalt der Buchungsbestätigung durch SportAgencyOne ist eine Anzahlung in Höhe von 80% des Gesamtbetrages zu zahlen. Die Restzahlung ist spätestens 30 Tage vor Beginn des Turniers zu leisten.

11.2.2 Bei kurzfristigen Buchungen (ab 6 Wochen vor Turnierbeginn) wird sofort der Gesamtbetrag fällig.

11.2.3 Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig oder gar nicht, ist die SportAgencyOne GmbH berechtigt, die Reiseleistungen zu verweigern.

11.3. Durchführung des Turniers

Das Turnier wird nur durchgeführt, wenn mindestens 6 Teams pro Kategorie sich angemeldet haben.

11.4. Annullationskosten

Wird eine Buchung weniger als 30 Tage vor Turnierbeginn geändert oder annulliert, werden zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren folgende Annullationskosten erhoben:

- nach Buchungsbestätigung: 20% des Rechnungsbetrages
- 30 – 15 Tage vor Abreise: 50% des Rechnungsbetrages
- 14 – 8 Tage vor Abreise: 75% des Rechnungsbetrages
- 7 – 0 Tage vor Abreise: 100% des Rechnungsbetrages

Die Anzahlung, welche Sie geleistet haben wird im Falle einer Annullierung nicht zurückvergütet.

Ausnahme: Wenn Sie Ihre Teilnahme am Turnier stornieren jedoch für Ihr Team ein Ersatz-Team finden, erhalten Sie die geleistete Anzahlung zurück.

12. ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Reisenden und der SportAgencyOne GmbH ist schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Zürich.

13. OMBUDSMANN

Für jede gerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem Reisenden und der SportAgencyOne GmbH wird der unabhängige Ombudsmann der Schweizerischen Reisebranche angerufen.

Adresse des Ombudsmannes:
Ombudsmann der Schweizer Reisebranche
Postfach
CH-8038 Zürich

Hinweis / AKTUALITÄT

Stand dieser AGB's: August 2017. Aktuelle Version auf www.sportagencyone.com